

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Kommunalunternehmens azv Südholstein - Anstalt des öffentlichen Rechts des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (Schmutzwassergebührensatzung) - vom 17.06.2015

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des azv Südholstein vom 16.11.2016 unter Zustimmung der Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverband Pinneberg vom 05.12.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Besonderen Bestimmungen pro Verbandsmitglied sind wie folgt zu ändern:

Anlage 1: Bestimmungen für die Gemeinden Borstel-Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Tangstedt

§ 6 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz dezentrale Schmutzwasserbeseitigung - erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in den Gemeinden Borstel-Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Tangstedt beträgt

- | | |
|----------------------------------|--------------------------|
| a) bei Kleinkläranlagen | 77,23 €/m ³ , |
| b) bei abflusslosen Sammelgruben | 32,67 €/m ³ |

abgefahrene Menge des Inhalts der Grundstücksabwasseranlage.

(2) Die Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Anzahl der Kleinkläranlagen und/oder Sammelgruben bemessen.

(3) Die Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung von

- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| a) Kleinkläranlagen beträgt | 9,00 €/Jahr. |
| b) abflusslosen Sammelgruben beträgt | 25,00 €/Jahr. |

(4) Für eine außerhalb der Regelentleerung durchgeführte Sonderabholung wird eine Zusatzgebühr erhoben. Sie beträgt für jede Entleerung zusätzlich zur Gebühr für die Regelentleerung 178,50 €

Anlage 2: Bestimmungen für die Gemeinde Lentförden

§ 5 - Gebührensatz Zusatzgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Lentförden beträgt 2,48 €/m³.

Anlage 3: Bestimmungen für die Gemeinde Heist

1. § 5 - Gebührensatz Zusatzgebühr - erhält folgende Fassung:
Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Heist beträgt 2,00 €/m³.
2. § 6 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz dezentrale Schmutzwasserbeseitigung - erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Gebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Heist beträgt
 - a) bei Kleinkläranlagen 57,53 €/m³,
 - b) bei abflusslosen Sammelgruben 16,42 €/m³je abgefahrene Menge des Inhalts der Grundstücksabwasseranlage.
 - (2) Die Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Anzahl der Kleinkläranlagen und/oder Sammelgruben bemessen.
 - (3) Die Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung von
 - a) Kleinkläranlagen beträgt 9,00 €/Jahr.
 - b) abflusslosen Sammelgruben beträgt 25,00 €/Jahr.
 - (4) Für eine außerhalb der Regelentleerung durchgeführte Sonderabholung wird eine Zusatzgebühr fällig. Sie beträgt für jede Entleerung zusätzlich zur Gebühr für die Regelentleerung 178,50 €.

Anlage 4: Bestimmungen für die Stadt Barmstedt

§ 1 – Grundgebührenmaßstab – Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach Berechnungseinheiten festgelegt:

Berechnungseinheit ist:

- jede Wohnung im Sinne der Bestimmungen des Bewertungsgesetzes
- jede gewerbliche, industrielle, öffentliche, landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder sonstige Nutzung je 5 Einwohnerwerte (EW) berechnet lt. nachfolgender Tabelle

Einwohnergleichwerte werden wie folgt ermittelt.

lfd. Nr.	der Grundstücksnutzung	1 EW entspricht
1	Gewerbliche, industrielle Nutzung (Fabrik, Werkstatt, Büro, Geschäft, Praxis usw.) öffentliche Nutzung, sonstige Nutzung mit Küchenbetrieb oder Lebensmittelverarbeitung	je 2 Beschäftigte mindestens 1 EW
2	Gewerbliche, industrielle Nutzung (Fabrik, Werkstatt, Büro, Geschäft, Praxis usw.) öffentliche Nutzung, sonstige Nutzung ohne Küchenbetrieb oder Lebensmittelverarbeitung	je 3 Beschäftigte mindestens 1 EW
3	Gewerbliche oder industrielle Nutzung mit einem Verschmutzungsgrad von über 1.500 g/m ³ und einer Jahresschmutzwassermengen von über 10.000 m ³	je 120 g CSB/d
4	Beherbergungsstätten einschl. Hotels, Wohnheime, Internate, Jugendherbergen	je 1 Bett
5	Krankenanstalten, Sanatorien, Kuranstalten, Alten- und Pflegeheime	je 1 Bett
6	Gaststätten- und Restaurationsbetriebe mit Küchenbetrieb oder Lebensmittelverarbeitung	je 2 Sitzplätze
7	Gaststätten- und Restaurationsbetriebe ohne Küchenbetrieb oder Lebensmittelverarbeitung	je 3 Sitzplätze
8	Versammlungsstätten, (Theater, Konzerthaus, Bürgerhaus, Vortragssaal, Schulaula, Mehrzweckhalle, Vereins- und Clubgebäude, Kino usw.)	je 3 Sitzplätze
9	Spiel- und Sporthallen, soweit sie nicht auch als Versammlungsstätten dienen	je 25 m ² Hallenfläche
10	Bäder	je 1 Kleiderablage
12	Schulen, Kindergärten mit Küchenbetrieb oder Lebensmittelverarbeitung	je 10 Schüler/Kinder
13	Schulen, Kindergärten ohne Küchenbetrieb oder Lebensmittelverarbeitung	je 13 Schüler/Kinder

Anlage 5: Bestimmungen für die Gemeinde Hemdingen

§ 5 - Gebührensatz Zusatzgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Hemdingen beträgt 3,11 €/m³.

Anlage 6: Bestimmungen für die Gemeinde Ellerhoop

1. § 4 - Gebührensatz Grundgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Ellerhoop beträgt:

a) für jede Wohnung im Sinne der Bestimmungen der Landesbauordnung 95,00 €/a

b) für jede gewerbliche, landwirtschaftliche (Milchkammern), öffentlich

oder sonstige Nutzung

95,00 €/a.

2. § 5 - Gebührensatz Zusatzgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Ellerhoop beträgt 1,68 €/m³.

Anlage 7: Bestimmungen für die Gemeinde Bokholt-Hanredder:

§ 5 - Gebührensatz Zusatzgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Bokholt-Hanredder beträgt 3,07 €/m³.

Anlage 8: Bestimmungen für die Gemeinde Helgoland

1. § 1 - Grundgebührenmaßstab - erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach Berechnungseinheiten festgelegt:

Berechnungseinheiten sind

- jede Wohnung im Sinne der Bestimmungen des Bewertungsgesetzes
- jede gewerbliche, landwirtschaftliche, öffentliche oder sonstige Nutzung, deren Bedarf unter einem Wasserzähler mit dem Nenndurchfluss Q_n 6 bzw. Q₃10 liegt (Kleingewerbe).

(2) Für Gebührenpflichtige, die nicht unter Absatz 2 fallen (Großgewerbe), wird der Nenndurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzählers zugrunde gelegt. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z. B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

(3) Für Grundstücke, die einen Wasserbedarf größer/gleich einem Wasserzähler mit dem Nenndurchfluss Q_n 6 bzw. Q₃10 und eine gemischte Nutzung haben (Wohnen und größeres Gewerbe) werden Grundgebühren entsprechend der Anzahl der Wohnungen und der für das einzelne Gewerbe notwendigen Wasserzählergröße erhoben.

2. § 4 - Gebührensatz Grundgebühr - erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr beträgt je Berechnungseinheit für

- a) jede Wohnung im Sinne der Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 100,00 €/Jahr
- b) jede gewerbliche, landwirtschaftliche, öffentliche oder sonstige Nutzung, deren Bedarf unter einem Wasserzähler mit dem Nenndurchfluss Q_n 6 bzw. Q₃10 liegt (Kleingewerbe)

werbe)
100,00 €/Jahr.

(2) Die Grundgebühren nach § 1 Absatz 3 und 4 (Großgewerbe) beträgt bei der Verwendung von Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss

$\leq Q_n 6$ bzw. $Q_3 10$	100,00 €/Jahr
$\geq Q_n 6$ bzw. $Q_3 10$	800,00 €/Jahr
$\geq Q_n 15$ bzw. $Q_3 25$	1.400,00 €/Jahr

3. § 5 - Gebührensatz Zusatzgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Helgoland beträgt 2,29 €/m³.

Artikel II

Folgende neue Anlage 9 wird ergänzt:

Anlage 9 zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des azv Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die Gemeinde Seeth-Ekholt

§ 1 Grundgebührenmaßstab

Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Seeth-Ekholt wird für jeden Wasserzähler erhoben.

§ 2 Zusatzgebührenmaßstab

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Schmutzwassermenge von 45 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die am 30.06. des Jahres gehaltene Viehzahl bzw. die am 30.06. mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

§ 3 Vorausleistungen

Vorausleistungen für die Gemeinde Seeth-Ekholt werden mit je einem Viertel des Betrages nach § 9 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.

§ 4 Gebührensatz Grundgebühr

Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Seeth-Ekholt beträgt 120,00 €/a.

§ 5 Gebührensatz Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Seeth-Ekholt beträgt 3,44 €/m³.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Keine Festsetzungen

Artikel III

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Hetlingen, 05. Dezember 2016

gez. Der Vorstand